



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

ausschließlich per E-Mail

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise  
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
MSGIV, Abt. 2, Ref. 24  
Serviceeinheit Entgeltwesen

## Landesamt Für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Babett Metzloff  
GZ.: **RS 08/2024**  
GZ. Bitte bei Rückantwort angeben!  
Telefon: (0355) 2893-532  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
E-Mail: [babett.metzloff@LASV.Brandenburg.de](mailto:babett.metzloff@LASV.Brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU  
Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz  
Anschluss: Bus 13, 14  
bis Lipezker Str. / Schwarzheider Str.  
oder Tram 4 bis Schwarzehider Str.

Cottbus, 17.12.2024

### LASV-Rundschreiben des üöTEGH Nr. 08/2024

- Thema:** Amtshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
- Anlage:** Verwaltungsvereinbarung zur Amtshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX vom 01.01.2025
- Muster Beitrittserklärung zur Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Erstellung der Gesamtplanung nach § 117 SGB IX greifen örtliche Träger der Eingliederungshilfe auf die Möglichkeit der Amtshilfe zurück, wenn die leistungsberechtigte Person sich nicht mehr im Bereich des zuständigen Trägers aufhält, sondern ihre Leistungen im Bereich eines anderen Trägers der Eingliederungshilfe bezieht.

Durch die räumliche Entfernung ist die Durchführung der Gesamtplanung nach § 117 SGB IX im persönlichen Kontakt mit der leistungsberechtigten Person für den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in der Regel nur mit wesentlich größerem Aufwand möglich, womit die Voraussetzungen für Amtshilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 SGB X vorliegen. Für den ersuchten Träger ist die Amtshilfe oftmals ebenso aufwendig, weshalb durch die Hilfeleistung die Erfüllung der eigenen Aufgaben ernstlich gefährdet würde (§ 4 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SGB X).

**Besucheranschrift**

Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

**Leitweg-ID für E-Rechnung**

12-121096894459866-05

**Umsatzsteuer-IdNr.**

DE343672726



Vor diesem Hintergrund hat die BAGüS in ihren Gremien beschlossen, eine Verwaltungsvereinbarung mit Beitrittsmöglichkeit zu veröffentlichen (Anlage). Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind beteiligt worden.

Ziel dieser Verwaltungsvereinbarung ist es, die Hindernisse bei der Durchführung der Amtshilfe zu reduzieren. Dafür wird zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, die dieser Verwaltungsvereinbarung beitreten, eine pauschale Auslagenerstattung vereinbart, die vom ersuchenden Träger an den ersuchten Träger im Falle der Durchführung der Amtshilfe zu zahlen ist.

Ein Beitritt zu der Verwaltungsvereinbarung ist für alle nach Landesrecht zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, frühestens ab 1. Januar 2025, möglich. Der Beitritt ist per E-Mail an [bagues@lvr.de](mailto:bagues@lvr.de) zu erklären. Ein Muster für eine Beitrittserklärung ist als Anlage beigefügt.

Unter folgendem Link finden Sie eine Übersicht aller Behörden, die der Vereinbarung zur Amtshilfe beigetreten sind: <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/verwaltungsvereinbarung-amtshilfe-eingliederungshilfe/>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Robert Kersten